

II- 387 der Beilagen zu den Steuographischen Protokollen des Nationalrates

XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1979 -12- 04 Nr. 29/A

der Abgeordneten Blecha, Dr. Hawlicek
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutz der Freiheit der Kunst geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutz der Freiheit der Kunst geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Staatsgrundgesetz, RGBl.142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 8/1974, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach Art. 17 ist folgender Art. 17a einzufügen:

"Art. 17a (1) Die Kunst ist frei. Ihre Vielfalt zu schützen und zu fördern.

(2) Jedermann hat das Recht, Kunst zu schaffen, auszuüben und an ihr teilzunehmen.

(3) Die Urheberschaft und sonstige vermögenswerten Rechte an künstlerischen Werken und Leistungen sind gesetzlich zu schützen."

- 2 -

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen:

Der österreichische Grundrechtskatalog enthält in Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus 1867 (StGG) sowie in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, von Österreich im Jahre 1958 ratifiziert, das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Grundrecht wird durch Art. 17 StGG, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß die "Wissenschaft und ihre Lehre ... frei" ist, weiter ausgestaltet. Diese Verfassungsbestimmung "garantiert jedermann, der wissenschaftlich forscht und lehrt, daß er hiebei frei ist, d.h. vom Staat keinen spezifischen intentional auf die Einengung dieser Freiheit gerichteten Beschränkungen unterworfen werden darf" (Verf.GH. Slg. 8136).

Es ist lediglich aus historischen Gründen erklärbar, daß sich diese besondere Ausgestaltung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung lediglich auf die Wissenschaft, jedoch nicht auf die Kunst erstreckt. Bereits im Jahre 1920 enthielten in parlamentarischer Beratung stehende Verfassungsentwürfe ein dem Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft nachgebildetes Grundrecht auf Freiheit der Kunst (z.B. Art. 139 in 904 d.B. der sten. Prot. der Konstituierenden Nationalversammlung). Die Rezeption der aus der Monarchie stammenden Grundrechte in die Bundes-Verfassung verhinderte jedoch 1920 eine derartige Ausweitung des Grundrechtskataloges.

Mehrere europäische Staaten, insbesondere solche mit Verfassungen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg beschlossen wurden, haben in ihren Grundrechtskatalogen ein solches Grundrecht auf "Freiheit der Kunst" (z.B. Art. 21 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes sowie Art. 33 Abs. 1 der Italienischen Verfassung).

Es erscheint daher ein Gebot der Zeit, den österreichischen Grundrechtskatalog hinsichtlich eines Grundrechtes "auf Freiheit der Kunst" zu ergänzen. Hiebei soll ein noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode anzustrebender neuer Grundrechtskatalog nicht präjudiziert werden!

- 2 -

In gleicher Weise, wie dies auch bei allen anderen Grundrechten der Fall ist, begründet das Grundrecht auf "Freiheit der Kunst" kein Recht auf dessen schrankenlose Ausübung. Die Grundrechte stehen vielmehr in einer wesentlichen inhaltlichen Beziehung zueinander. Für jedes Grundrecht ergeben sich aus den übrigen Grundrechten immanente Schranken bei dessen Ausübung. Der Schutz des Grundrechtes auf "Freiheit der Kunst" muß enden, wo der Geltungsbereich eines anderen Grundrechtes beginnt. Ein besonderer Gesetzesvorbehalt für das neu zu schaffende Grundrecht auf "Freiheit der Kunst" erscheint daher nicht notwendig.

Zu Art. 17a Abs. 1:

Durch den ersten Halbsatz soll die Kunst in allen ihren Erscheinungsformen den gleichen grundrechtlichen Schutz erhalten, den bisher bereits der Bereich der Wissenschaft genoß. Dies bedeutet, daß jede, auf die Einengung der freien Ausübung der Kunst gerichtete, Beschränkung unzulässig ist. Die heutige Kunst zeichnet sich in einem historischen Vergleich durch eine besondere Vielfalt ihrer Erscheinungsformen und Stilrichtungen aus. Die jeweils im Zentrum des Zeitgeschmackes stehenden Erscheinungsformen der Kunst konnten in der Regel ungehindert ausgeübt werden. Das Problem einer Beschränkung der Freiheit der Kunst bestand daher stets vor allem für "künstlerische Randbereiche". Gerade aus diesen künstlerischen Erscheinungsformen ergaben sich aber immer wieder zukunftsweisende Initiativen zur Entwicklung neuer künstlerischer Stile und Formen. Es erscheint

- 3 -

daher gerade heute notwendig, die Vielfalt der Kunst zu schützen und darüberhinaus zu fördern. Die durch die vorgeschlagene grundrechtliche Bestimmung dem Staat auferlegte Verpflichtung, die Vielfalt der Kunst zu fördern, kann sich nicht nur auf die Schaffung eines rechtlichen Freiraumes für die Kunst beschränken. Gerade in Österreich wurden seitens der öffentlichen Hand seit Jahrzehnten nicht unbeträchtliche Beträge zur Förderung der Kunst aufgewandt. Die Verpflichtung, die Vielfalt der Kunst zu fördern, ist daher auch dahingehend zu verstehen, daß - soweit die grundrechtliche Bindung staatlichen Handelns reicht - im Rahmen der Kunstförderung auch die bereits genannten "künstlerischen Randbereiche" zu berücksichtigen sind. Ein individueller Anspruch auf Förderung einer künstlerischen Betätigung kann von der vorgeschlagenen grundrechtlichen Bestimmung jedoch keinesfalls abgeleitet werden.

Zu Art. 17a Abs. 2:

Die künstlerische Betätigung beschränkt sich nicht auf die Schaffung bleibender Kunstwerke, wie etwa Werke der bildenden Kunst oder Literatur. Daher zählten auch seit jeher die darstellenden Künste zweifelsfrei zur Kunst. Eine Besonderheit der künstlerischen Entwicklung der vergangenen Jahre liegt jedoch darin, daß die Grenzen zwischen der bildenden Kunst und Literatur sowie der darstellenden Kunst und der Musikausübung immer schwerer gezogen werden können. Es schien daher notwendig, den grundrechtlichen Schutz künstlerischer Betätigung nicht auf die Schaffung bleibender Kunstwerke im traditionellen Sinne zu beschränken, sondern darüberhinaus auch ganz allgemein die freie Ausübung der Kunst zu garantieren.

- 4 -

Dem Recht der freien künstlerischen Betätigung steht das Recht der freien Teilnahme an der Kunst gegenüber. Durch diese grundrechtliche Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß im weitesten Sinne Kunst nicht nur durch eine aktive künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, sondern auch in Form des "Kunst-Konsums". Durch das Grundrecht auf eine freie Teilnahme an der Kunst wird über die aktive künstlerische Tätigkeit hinaus die freie Teilnahme des Publikums an Kunst, die zu jeder Kunstentfaltung nahezu zwangsläufig gehört, garantiert.

Zu Art. 17a Abs. 3:

Die wirtschaftliche Basis jeder beruflichen oder nebenberuflichen künstlerischen Betätigung stellt die Ausübung der Eigentumsrechte an den künstlerischen Produkten dar. Durch die vorgeschlagene grundrechtliche Bestimmung soll daher die ohnedies bereits in Art. 5 StGG grundrechtlich geschützte Unverletzlichkeit des Eigentums (siehe auch Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zu MRK) ausgestaltet werden. Dies geschieht insbesondere durch eine Verpflichtung des einfachen Bundesgesetzgebers, die Urheberschaft sowie die sonstigen vermögenswerten Rechte an künstlerischen Werken gesetzlich zu schützen. Ein solcher Schutz besteht im Rahmen der einfachen Bundesgesetze ohnedies bereits (Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der Fassung BGBl. Nr. 492/1972). Bei einer künftigen Novellierung dieses Gesetzes wird der einfache Bundesgesetzgeber jedoch auf die neu zu schaffende grundrechtliche Bestimmung Bedacht zu nehmen haben.